



## **Nutzungsbedingungen Umweltschutz Winterlager Passat-Hafen**

1. Sofern seitens der Nutzer des Winterlagers Instandsetzungs- und Pflegearbeiten an den Booten vorgenommen werden, ist vor Beginn der Arbeiten eine ausreichend große, reißfeste Schutzfolie unter den Schiffsrumpf auszulegen und allseitig zu fixieren.
2. Der Einsatz von Werkzeugmaschinen für Bootspflegemaßnahmen ist auf Werktage im Zeitraum von 8:00 bis 20:00 Uhr beschränkt.
3. Bei Schleifarbeiten ist eine Absauganlage zu verwenden.
4. Anfallender Schmutz, Staub oder Farbreste während der Reinigungs- und Instandsetzungsarbeiten sind auf der Folie zu fassen und nach Abschluss des Arbeitstages seitens des Eigners oder von ihm Beauftragter Dritter ordnungsgemäß zu entsorgen. Analog ist mit Leergebinden, Farbresten, Spraydosen etc. zu verfahren.
5. In die Abflüsse (Gullys) auf dem Gelände Mecklenburger Landstraße 49 – 67, 23750 Lübeck, dürfen keine Farbreste, Öle, Farverdünner, chemische Mittel oder Schadstoffe eingeleitet werden.
6. Altöl oder Ölfilter sind im dafür vorgesehenen Sammelcontainer am Kranplatz zu entsorgen. Ölhaltiges Wasser, gebrauchte Kühl- bzw. Frostschutzmittel, Kaltreiniger, farbstaubhaltiges Wasser und flüssige Bootsreinigungsmittel sind ordnungsgemäß getrennt in zugelassenen Lagerbehältern zu sammeln und durch den Nutzer ordnungsgemäß über ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen zu entsorgen.
7. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Lacke, Antifouling, etc.) im Bereich des Winterlagers ist seitens des Eigners und/oder von ihm Beauftragter Dritte sehr hohe Sorgfalt bei den durchzuführenden Arbeiten erforderlich.
8. Die Durchführung der o.g. Instandsetzungs- und Pflegearbeiten ist nur bei Trockenwetterlage zulässig.
9. Das Waschen der Boote im Winterlager sowie Fahrzeugwäschen sind nicht zulässig.
10. Es erfolgen regelmäßige visuelle Kontrollen der Flächen bzgl. der Erfüllung der Nutzungsanforderungen seitens des Betreibers.
11. Der Betreiber wird die Beseitigung und Entsorgung festgestellter Verunreinigungen sowie die ordnungsgemäße Wiederherstellung der betreffenden Fläche auf Kosten des Verursachers veranlassen.